

**Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

40 | 40.0.1 | 40.1

eing. 14. Aug. 2020

40.2 | 40.2.1 | 40.2.2



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

bearbeitet von: Madlen von Berg

Telefon: 0385 / 588-7204

AZ: VII-320-00000-2020/052-010

E-Mail: info@digitalpakt-mv.de



1) Original an 10.4  
Fran Brandt

2) Kopie für FD 40  
(40.1)

Schwerin, 11.08.2020

Wahl, 17.8.20

**Z u w e n d u n g s b e s c h e i d**

Gewährung einer Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds und dem Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte (SchulEndgeräteFöRL M-V)

Aktenzeichen: SEoeff120

Vorhaben: Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten, die während Pandemie bedingter Schulschließungen oder eines eingeschränkten Schulbetriebs Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf ohne ausreichenden Zugang zu einem angemessenen digitalen Endgerät als Leihgeräte zur Verfügung gestellt werden. Dieser Zuwendungsbescheid umfasst alle unter II. aufgeführten Schulen des öffentlichen Schulträgers: Landeshauptstadt Schwerin.

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird für das vorgenannte Vorhaben mit nachfolgend beschriebenem Zuwendungszweck eine Zuwendung von höchstens

**735.972,16 EUR**

(in Worten: siebenhundertfünfunddreißigtausendneunhundertzweiundsiebzig Euro sechzehn Cent)

bewilligt.

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung bereitgestellt. Die Höhe der Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Zuwendungsbescheid ist der Höhe nach vorläufig. Der endgültige Zuwendungsbetrag ist abhängig von den tatsächlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Festsetzung der Zuwendung erfolgt mittels Schlussbescheid nach Prüfung der Mittelverwendung.

### **I. Rechtliche Grundlagen**

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds und dem Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte vom 30. Juli 2020, Amtsblatt M-V 2020, S. 378-398 (SchulEndgeräteFöRL M-V).

### **II. Zuwendungszweck**

Zweck der Zuwendung ist die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten. Während der Zeit von Pandemie bedingten Schulschließungen oder eines eingeschränkten Schulbetriebs mit (digitalem) Lernen auf Distanz sind diese Geräte Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf ohne ausreichenden Zugang zu einem angemessenen digitalen Endgerät als Leihgeräte zur Verfügung zu stellen. Dadurch soll einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf ermöglicht werden auch von zu Hause am digitalen Lernen teilhaben und auf Unterrichtsstoff zugreifen zu können. Nach Wiederaufnahme des normalen Schulbetriebs sind die Geräte schulgebunden zu nutzen und die Geräte und deren Einsatz in die Medienbildungskonzepte der Schulen aufzunehmen.

Das geförderte Vorhaben umfasst folgende Schulen:

Dienststellennummer	Schule
75130403	Grundschule "Fritz Reuter", Schwerin
75130405	Grundschule am Mueßer Berg, Schwerin
75130406	Grundschule "John Brinckman", Schwerin
75130408	Grundschule "Nils Holgersson", Schwerin
75130410	Grundschule "Heinrich Heine", Schwerin
75130411	Grundschule "Lankow", Schwerin
75130414	Grundschule "Friedensschule", Schwerin
75130419	Grundschule "Schweriner Nordlichter"
75230437	Sonderpädagogisches Förderzentrum "Am Fernsehturm" Schwerin, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
75230439	Sprachheilpädagogisches Förderzentrum Schwerin
75230440	Mecklenburgisches Förderzentrum Schwerin, Schule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
75230441	Albert-Schweitzer-Schule Schwerin, Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
75330436	Integrierte Gesamtschule "Bertolt Brecht" Schwerin
75430421	Regionale Schule "Erich Weinert", Schwerin
75430423	Regionale Schule "Werner von Siemens", Schwerin
75430425	Regionale Schule mit Grundschule "Astrid Lindgren", Schwerin
75530428	Gymnasium Fridericianum, Schwerin
75530429	Goethe-Gymnasium, Schwerin
75530434	Sportgymnasium, Schwerin
75530444	Abendgymnasium Schwerin
75630290	Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin-Wirtschaft und Verwaltung-
75630300	Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin -Technik-
75630320	Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin -Gesundheit und Sozialwesen-

### Zweckbindung

Der Zuwendungszweck ist erreicht, wenn die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben und bis zum Ablauf der Zweckbindung die der Bewilligung zugrundeliegenden Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Maßnahme erfüllt sind.

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem Abschluss des Vorhabens, d. h. mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes (siehe III.).

Der Zuwendungszweck ist insbesondere nicht erreicht, wenn

- die mit der Zuwendung angeschafften Geräte nicht zweckentsprechend genutzt werden,
- die Eigentumsverhältnisse des Fördergegenstandes ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde geändert werden,
- die für das Vorhaben geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden,
- gegen die Bestimmungen und Auflagen dieses Bescheides oder sonstige der Bewilligung zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen verstoßen wird.

### **III. Bewilligungszeitraum**

Die Fördermittel stehen innerhalb des Bewilligungszeitraumes zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 16.03.2020 und endet am 31.03.2021.

Das zu fördernde Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes materiell und finanziell abzuwickeln. Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich nur eingehalten, wenn

- nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraumes mit dem Vorhaben begonnen wurde und
- das Vorhaben innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen wird.

Als Vorhabenbeginn gilt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags, beim Vergabeverfahren die Zuschlagserteilung.

Das Vorhaben ist abgeschlossen, wenn

- das Vorhaben durchgeführt wurde und
- sämtliche anfallenden Rechnungen bezahlt wurden.

### **IV. Finanzierung**

Die Zuwendung ergibt sich gemäß Nummer 5.1 in Verbindung mit der Anlage 1 der SchulEndgeräteFöRL und die Finanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Gesamtbetrag Bund</b> ( 12299 (Schülerzahl*) x 54,40 EUR)	669.065,60 EUR
<b>Gesamtbetrag Land</b> (Gesamtbetrag Bund x 10 %)	66.906,56 EUR
Gesamtzwendungsbetrag Bund und Land	735.972,16 EUR
<b>Zuwendung</b>	<b>735.972,16 EUR</b>

\*Maßgebliche Schülerzahl ist die Schülerzahl des Schulträgers zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2017/2018 (für allgemein bildende Schulen: 29. September 2017, für berufliche Schulen: 12. Oktober 2017).

Die Zuwendung wird auf den Höchstbetrag von 735.972,16 Euro begrenzt.

Die mit der Zuwendung geförderten Geräte können unter Berücksichtigung der Bedingungen an den Schulen, insbesondere der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf, nach eigenem Ermessen auf die Schulen Ihres Verantwortungsbereiches verteilt werden.

## V. Auszahlung der Zuwendung

1. Die Zuwendung kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn kein Rechtsbehelf eingelegt wird. Die Bestandskraft kann sofort herbeigeführt werden, indem Sie entsprechend des anliegenden Vordrucks Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung/Mittelanforderung auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

2. Die bewilligte Zuwendung wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe an Sie ausgezahlt, sobald Ihrerseits eine Bankverbindung für die Auszahlung mitgeteilt wird. Dafür kann der anliegende Vordruck Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung/Mittelanforderung genutzt werden.

3. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Die Zuwendung darf nur für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler (Laptops, Notebooks und Tablets) einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs wie Maus, Stift, Tastatur und geeignete Schutzvorrichtungen (Schutzhüllen) eingesetzt werden. Folgende Ausgaben dürfen nicht aus der Zuwendung geleistet werden, Ausgaben für

- a) Smartphones,
- b) Ladestationen,
- c) Garantieverlängerungen und Versicherungen der Geräte,
- d) Folgekosten zum Beispiel für Ersatzbeschaffungen sowie Ausgaben für Wartung, Support und Betrieb und
- e) Software mit Ausnahme der Ausgaben für Betriebssysteme, Antivirenprogramme oder technische Software zur Integration ins Netz der Schule. Diese Ausgaben dürfen aus der Zuwendung geleistet werden, wenn sie für den Betrieb erforderlich sind.

Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, werden nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) als Ausgaben berücksichtigt.

5. Es bleibt vorbehalten, die Auszahlung der Zuwendung von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig zu machen. Notwendige Unterlagen bzw. Auskünfte zur Bearbeitung der Auszahlung sind auf Anforderung beizubringen.

## **VI. Allgemeine Nebenbestimmungen**

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides, soweit nicht in diesem Bescheid etwas Anderes festgelegt ist.

## **VII. Besondere Nebenbestimmungen**

1. Die schulgebundenen mobilen Endgeräte müssen in die nach der Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Oktober 2019 (AmtsBl. M-V 2019, S. 940-945) aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zuwendungsfähige Infrastruktur integriert werden können.
2. Die mit der Zuwendung angeschafften schulgebundenen mobilen Endgeräte dürfen nicht für verwaltungsbezogene Funktionen eingesetzt werden.
3. Die Mitteilungspflicht gemäß Nummer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen besteht für den Bewilligungszeitraum und den Zeitraum der Zweckbindung.
4. Das geförderte Vorhaben darf während der Zweckbindungsfrist ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde weder ganz oder teilweise außer Betrieb genommen, ganz oder teilweise auf andere übertragen oder entgegen der im Bescheid festgelegten Zweckbestimmung verwendet werden. Die Ersetzung der geförderten Wirtschaftsgüter durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter während der Zweckbindungsfrist ist anzuzeigen.

5. Bei der Vergabe von Aufträgen ist Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu beachten. Soweit Sie aufgrund anderweitiger Bestimmungen zur Einhaltung von Vergabevorschriften verpflichtet sind, bleiben diese Bestimmungen unberührt und sind weiterhin durch Sie anzuwenden.
6. Abweichend von Nummer 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen sind die Unterlagen mindestens bis zum 31.12.2026 aufzubewahren. Darüber hinaus sind auch sämtliche Unterlagen der durchgeführten Vergabeverfahren während des genannten Zeitraumes aufzubewahren.
7. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.
8. Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, auf die Finanzierung Ihres Vorhabens durch den Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern aus dem DigitalPakt Schule hinzuweisen. Während der Durchführung des Vorhabens sowie für den Zeitraum der Zweckbindung sind in der geförderten Schule an gut sichtbarer Stelle und in unmittelbarer Nähe zueinander zwei Schilder in mindestens DIN A4 Größe mit der Bezeichnung des Vorhabens anzubringen. Auf einem dieser Schilder ist auf die Förderung des Bundes und auf dem anderen auf die Förderung des Landes unter Verwendung des Logos zum DigitalPakt Schule hinzuweisen. Der Link zu den Logos ist auf [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de) im Bereich „DigitalPakt Schulen“ abrufbar.

Auf die durchgeführten Maßnahmen zur Publizität ist im Sachbericht als Bestandteil des Verwendungsnachweises einzugehen.

9. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Bundesrechnungshof sowie von diesen Beauftragte sind berechtigt, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung und die Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie sind verpflichtet, den prüfenden Institutionen die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen bereitzustellen sowie das Betreten aller Räumlichkeiten und Grundstücke zu ermöglichen.
10. Ungeachtet sonstiger Widerrufsgründe gemäß § 49 VwVfG M-V wird der Widerruf des Zuwendungsbescheides insoweit vorbehalten, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann, wenn die veranschlagten Haushaltsmittel nicht verfügbar sind. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Vorhaben erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer

Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

11. Es bleibt vorbehalten, die mit diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen bei Erfordernis zu ändern, zu ergänzen oder nachträglich weitere Nebenbestimmungen aufzunehmen.
12. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass die Mittel spätestens bis 31.12.2020 verausgabt werden sollen und spätestens bis 31.03.2021 verausgabt werden müssen. Mittel, die nicht spätestens bis zu diesem Termin verausgabt wurden, werden zurückgefordert. Abweichend von Nummer 8.6 der VV zu § 44 LHO/ Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) wird auf die Erhebung von Zinsen verzichtet.
13. Nach Wiederaufnahme des normalen Schulbetriebs sind die Geräte schulgebunden zu nutzen und die Geräte und deren Einsatz in die Medienbildungskonzepte der Schulen aufzunehmen.
14. Die Weitergabe an Dritte oder Abtretung des Anspruchs auf Fördermittel ist unzulässig.

Die ganz oder teilweise Weiterleitung der Zuwendung an die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR ist unter der Voraussetzung zulässig, dass der genannte Dritte die Voraussetzungen des § 44 LHO M-V sowie der SchulEndgeräteFöRL erfüllt.

Die Mittelweiterleitung hat in Form eines Zuwendungsbescheides unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, insbesondere unter entsprechender Anwendung der VV-K der LHO M-V, sowie unter Beachtung der Bestimmungen des vorliegenden Bescheides zu erfolgen. Diese sind dem Letztempfänger, soweit zutreffend, im Zuwendungsbescheid einschließlich seiner Nebenbestimmungen und Auflagen aufzugeben. Insbesondere sind im Zuwendungsbescheid zu regeln:

- a) die Art und die Höhe der Zuwendung,
- b) der Zweckbindung sowie die zu fördernde(n) Maßnahme(n) sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen und dass sicherzustellen ist, dass diese Gegenstände während der Zweckbindungsfrist ausschließlich den im Bescheid festgeschriebenen Schulen zur Verfügung stehen,
- c) die Finanzierungsform und -art und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- d) der Bewilligungszeitraum,

- e) ggf. besondere Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Erreichung des  
Zweckes,
- f) die Abwicklung der Maßnahmen und die Prüfung der Verwendung der  
Zuwendung. Seitens des Dritten ist Ihnen ein Verwendungsnachweis vorzulegen,  
der einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis beinhaltet. Der  
Sachbericht muss eine Übersicht über die im Rahmen der Zuwendung den Schulen  
zugeordneten Geräte nach Anzahl, Gerätetyp und Zubehör enthalten. Der  
zahlenmäßige Nachweis ist mit einer Belegliste zu erbringen und enthält  
Rechnungsnummer, Tag, Empfänger, Grund, Einzelbetrag der Zahlung, Ausgaben  
für Zubehör und Anzahl der beschafften Geräte (Belegliste). Außerdem sind dem  
Dritten die Berichtspflichten gemäß Nummer 6.5 der SchulEndgeräteFöRL  
aufzuerlegen, wonach über die Bezeichnung des Antragstellers (Schulträger), Art  
des Schulträgers (frei/öffentlich), Anzahl angeschaffter mobiler Endgeräte je  
Schulträger/Schule, förderfähige Ausgaben (in Euro), zweckentsprechend  
verwendete Mittel (in Euro) berichtet werden muss. Die Termine sind dabei so zu  
setzen, dass Sie Ihrerseits Ihren Berichtspflichten fristgemäß nachkommen  
können.

Das für Sie als Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die  
Bewilligungsbehörde, die Prüfeinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie  
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und den Bundesrechnungshof  
(einschließlich jeweils deren Beauftragten) auszubedingen.

Die zweckentsprechende Verwendung ist Ihnen gegenüber als Erstempfänger  
nachzuweisen und von Ihnen vollständig zu prüfen. Eine stichprobenweise Prüfung ist  
nicht zulässig.

Etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger haben Sie der  
Bewilligungsbehörde auf Verlangen abzutreten.

Die Weiterleitung hat unter pflichtgemäßer Ermessensausübung im o. g. Rahmen zu  
erfolgen. Besondere Ermessensbefugnisse bestehen nicht.

## **VIII. Nachweis der Verwendung**

Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach den Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO. Abweichend von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen ist er spätestens bis zum

**15.01.2021**

einzureichen, wenn die zugewiesenen Mittel bis zum 31.12.2020 verausgabt werden konnten. Werden nicht alle Mittel bis zum 31.12.2020 verausgabt, ist der Verwendungsnachweis spätestens bis zum 30.04.2021 vorzulegen und ergänzend zum 15.01.2021 ein Bericht zur Erfüllung der Nachweis- und Berichtspflicht gemäß Nummer 6.5 der SchulEndgeräteFöRL auf dem bereitgestellten Formular „Bericht“ zu erbringen. Dieser enthält eine Übersicht über die Bezeichnung des Antragstellers (Schulträger), die Anzahl angeschaffter mobiler Endgeräte je Schulträger/Schule, die förderfähigen Ausgaben (in Euro) sowie die zweckentsprechend verwendeten Mittel (in Euro).

Der einfache Verwendungsnachweis ist auf dem entsprechenden Vordruck zu führen. Er beinhaltet einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht beinhaltet ergänzend zu Nummer 6.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen eine Übersicht über die im Rahmen der Zuwendung den Schulen zugeordneten Geräte nach Anzahl, Gerätetyp und Zubehör. Der zahlenmäßige Nachweis ist abweichend von Nummer 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen mit einer Belegliste zu erbringen und enthält Rechnungsnummer, Tag, Empfänger/Einzahler, Grund, Einzelbetrag der Zahlung, Ausgaben für Zubehör und Anzahl der beschafften Geräte (Belegliste).

## **IX. Umgang mit Daten**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und der ordnungsgemäßen Durchführung des Zuwendungsverfahrens (Verwendungsnachweisverfahren, ggf. Anhörungs- und Rückforderungsverfahren) entsprechend den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der SchulEndgeräteFöRL. Die Verarbeitung der Daten ist gesetzlich erforderlich und gemäß Artikel 6 Absatz 1 c und Absatz 1 e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zulässig. Die Daten werden ggf. an Prüfeinrichtungen des Landes und des Bundes übermittelt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren gelöscht. Verantwortlich im Sinne der DSGVO ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (s. o.). Den Beauftragten für den Datenschutz des Ministeriums erreichen Sie ebenda (E-Mail: [datenschutz@bm.mv-regierung.de](mailto:datenschutz@bm.mv-regierung.de)). Weitere Hinweise zu Ihren

Betroffenenrechten finden Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>. Es besteht Beschwerdemöglichkeit beim Landesbeauftragten für Datenschutz als Aufsichtsbehörde. Angaben über alle gewährten Zuwendungen, Angaben über die einzelnen geförderten Vorhaben und die Zuwendungsempfänger sowie die Höhe der bereitgestellten Mittel können veröffentlicht werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Thomas Jackl

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung/Mittelanforderung“
- Vordruck „Verwendungsnachweis“
- Vordruck „Bericht“

Absender:		
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Referat VII 200 Werderstraße 124 19055 Schwerin		
<b><u>Empfangsbestätigung/ Rechtsbehelfsverzichtserklärung/ Mittelanforderung</u></b>		
Ich/Wir bestätige/n den Erhalt des Zuwendungsbescheids des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  vom:  Aktenzeichen:		
Datum	Siegel/Stempel	Unterschrift/en
<b><u>Hinweis:</u></b> Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung im Zuwendungsbescheid). Sie können die Bestandskraft des Bescheids vorfristig herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie nachstehend durch Ihre Unterschrift den Verzicht auf die Einlegung des Rechtsbehelfs erklären.		
Datum	Siegel/Stempel	Unterschrift/en

**Bankverbindung für Mittelanforderung bzw. Auszahlung der Zuwendung:**

<b>BIC</b>	<b>IBAN</b>

## **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)**

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **Inhalt**

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Vorläufigkeit
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Bei Hochbauten sind Einzelansätze im Sinne dieser Vorschrift die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen

**Anlage 3a**  
**zu VV zu § 44**  
**(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)**

**4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

**5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- 5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,
- 5.6 Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung (Nummer 4) nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

**6. Nachweis der Verwendung**

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (bei Baumaßnahmen ist der Zuwendungszweck mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung erfüllt), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde bzw. der im Zuwendungsbescheid genannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises zu erstellen. Der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung des Restbetrags bzw. der Schlussrate. Bei längerfristigen Maßnahmen sind ebenfalls Zwischennachweise in Form des Verwendungsnachweises nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids zu erbringen.

Anlage 3a  
zu VV zu § 44  
(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)

**8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

Zu Nummer 8.1

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.2.1 die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.3 Die ausgezahlte Zuwendung ist zu erstatten, soweit die im Schlussbescheid festgesetzte Zuwendungshöhe die im Zuwendungsbescheid bewilligte vorläufige Höhe unterschreitet.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich verlangt werden.

## Verwendungsnachweis

**für eine Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds und dem Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte (SchulEndgeräteFöRL M-V)**

---

Aktenzeichen, Datum des Zuwendungsbescheides

---

Bewilligungsbehörde

---

Zuwendungsempfänger

Betrag der nicht rückzahlbaren Zuwendung: \_\_\_\_\_ Euro

Zweck der Zuwendung:

---

**Finanzierungsart: Vollfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung**

**Sachbericht** (ggf. als gesonderte Anlage beifügen)

Stellen Sie bitte die Durchführung des geförderten Projektes dar. Beschreiben Sie kurz den Projektverlauf und den Einsatz der Geräte gemäß dem Zuwendungszweck. Bitte gehen Sie dabei auch auf die umgesetzten Publicitätsmaßnahmen ein.



## Bericht

nach Nummer 6.5 der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds und dem Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte (SchulEndgeräteFöRL M-V)

*Vorzulegen bis 15.01.2021, wenn nicht alle Zuwendungsmittel bis 31.12.2020 verausgabt wurden.*

---

Aktenzeichen, Datum des Zuwendungsbescheides

---

Bewilligungsbehörde

---

Zuwendungsempfänger:

**Gesamtbetrag der nicht rückzahlbaren Zuwendung:** \_\_\_\_\_ Euro

Zweck der Zuwendung:

---

**Zweckentsprechend\* verwendete Mittel mit Stand 31.12.2020:**

\_\_\_\_\_ Euro

\*Zweckentsprechend verwendete Mittel gemäß Zuwendungsbescheid in Verbindung mit Nummer 5.2 der SchulEndgeräteFöRL M-V.

### **Bestätigung der Richtigkeit**

Die Richtigkeit der Eintragungen wird hiermit bescheinigt. Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.

### **Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers**

---

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift/en des gesetzlichen Vertreters